

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663
verordnungsbearbeitung@kvbawue.de

31.07.2023

Unser Zeichen: Dr. B.

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärzte
der KVBW

Überprüfung der Verordnungen von Verbandsmitteln zur Pflege von Sondenaustrittsstellen (PEG-Sets)

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Die AOK BW kündigt aktuell an, die wirtschaftliche Verordnung von PEG-Sets zu überprüfen.

Was wird geprüft?	Ab wann?	Kranken- kasse	Weiterführende Informationen
<p>Verordnungen von PEG-Sets werden darauf geprüft, ob alternativ die Verordnung der einzelnen Verbandstoffe (Mullkompressen, Schlitzkompressen, Fixierpflaster) wirtschaftlicher gewesen wäre.</p> <p>Je nach PEG-Set kann die Verordnung der einzelnen beinhalteten Verbandstoffe deutlich wirtschaftlicher sein.</p> <p>Hiervon unberührt bleiben lt. AOK Baden-Württemberg Verordnungen von PEG-Sets, welche im Rahmen der enteralen Ernährung verordnet und über die Versorgungspauschale abgerechnet wurden.</p>	<p>Quartal 3/2023</p>	<p>AOK BW</p>	<p>Prüfankündigung AOK BW: https://www.aok.de/gp/wirtschaftliche-verordnung/baden-wuerttemberg/pruefungsthemen-einzelfall-pruefung-arzneimittel/wirtschaftliche-verordnung-von-verbandmitteln-zur-pflege-von-sondenaustrittsstellen-peg-sets</p> <p>AOK Gesundheitspartnerportal: Wirtschaftliche Verordnung von PEG-Sets: https://www.aok.de/gp/wirtschaftliche-verordnung/baden-wuerttemberg/peg-sets?region=baden-wuerttemberg</p> <p>Link zum Artikel aus dem Verordnungsforum „Wirtschaftliche Verordnung der Verbandmaterialien zur Versorgung von PEG-Sonden-/Katheteraustrittsstellen“: https://www.kvbawue.de/pdf4090</p>

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die AOK Baden-Württemberg Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen kann, sondern ebenso andere Krankenkassen, die auch zu anderen Themen **ohne Vorankündigung** davon Gebrauch machen. Eine beispielhafte Auflistung finden sie unter <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/regressgefahr>

Die Antragsstellung ist allein Sache der jeweiligen Krankenkasse. Die Entscheidung über den potenziellen Antrag liegt im Ermessen der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Braun', written in a cursive style.

Dr. med. Karsten Braun, LL. M.
Vorsitzender des Vorstands